

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 387/12 B

L 5 R 50/12 (Hessisches LSG)
S 9 R 22/10 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

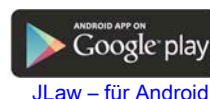
Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. November 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 10. August 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.8.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint, weil ihre Erwerbsfähigkeit bis zum Mai 2010 nicht in rentenberechtigtem Maße herabgemindert gewesen sei; hinsichtlich der Zeit ab Juni 2010 seien die für einen Rentenanspruch erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 25.10.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) rügt, genügt dieser Vortrag nicht den aufgezeigten Darlegungserfordernissen von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs liegt insbesondere dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 25, 137, 140; 34, 344, 347; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen dadurch ggf verhindert worden ist und inwieweit die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36 S 53). Entsprechenden Vortrag enthält die Beschwerdebegründung nicht.



- 6 Die Klägerin stützt die Gehörsrüge darauf, dass das SG ein Sachverständigengutachten zur Feststellung der Erwerbsminderung erst im Januar 2011 eingeholt habe, obwohl ein entsprechender Beweisantrag bereits mit der Klageschrift im Januar 2010 gestellt worden sei. Im Gegensatz zum SG sei das LSG aber zum Ergebnis gekommen, dass eine Erwerbsminderung durch das Sachverständigengutachten erst für den Zeitraum ab Begutachtung im Januar 2011 und nicht bereits ab Mai 2010 nachgewiesen sei. Die Annahme eines Leistungsvermögens von mindestens sechs Stunden rund ein halbes Jahr vor der Begutachtung sei insbesondere unter Berücksichtigung der langen Krankheitsdauer lebensfremd und willkürlich.
- 7 Damit hat die Klägerin keinen Verstoß gegen das rechtliche Gehör gerügt. Vielmehr greift sie mit dem Vorwurf der "Willkür" und "Lebensfremdheit" die Beweiswürdigung des LSG an. Die Nichtzulassungsbeschwerde kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG jedoch nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.
- 8 Auf die zugleich gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie einen Beweisantrag vor dem Berufungsgericht gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten hat (*zu den Darlegungsanforderungen an eine Sachaufklärungsrüge vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 18 RdNr 8*).
- 9 Soweit die Klägerin "die lange Prozessdauer" rügt, hat sie nicht hinreichend dargelegt, inwieweit das angefochtene LSG-Urteil auf diesem Mangel beruhen kann (*vgl Senatsbeschluss vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 13 mwN*). Hinreichende Darlegungen dazu, dass die Verfahrensdauer die Entscheidung des LSG beeinflusst haben könnte, enthält die Beschwerdebegründung nicht. Vielmehr rügt die Klägerin auch hier im Kern, dass das LSG das Gutachten vom Januar 2011 und die sonstigen aktenkundigen medizinischen Unterlagen hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts der Erwerbsminderung anders gewürdigt habe als das SG. Hierauf kann aber - wie oben bereits ausgeführt - eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Soweit die Klägerin schließlich die Frage, "ob bei einer Entscheidung, die im Ergebnis auf eine seitens des Gerichts verspätet vorgenommene Beweiserhebung gestützt ist, eine Verletzung von Aufklärungspflichten und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt", für grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG erachtet, erfüllt ihr Vortrag nicht die Anforderungen einer Grundsatzrüge (*vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Sie bezeichnet schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage. Vielmehr formuliert sie eine auf den Einzelfall bezogene Tatsachenfrage. Selbst wenn sich aus dem Vorbringen in der Beschwerdebegründung



eine grundsätzlich bezeichnete Frage "herausfiltern" ließe, was nicht die Aufgabe des BSG ist (vgl. *Senatsbeschluss vom 21.6.2007 - B 13 R 103/07 B - Juris RdNr 13*), so zeigt die Klägerin nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Insofern hätte sie zu dem aufgeworfenen Problemkreis vortragen müssen, dass das BSG hierzu noch keine Entscheidung gefällt habe oder dass durch die schon vorliegende Rechtsprechung die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet worden ist. Ausführungen hierzu fehlen völlig.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

